

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
  - 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
  - 3. Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.komsanet.de](mailto:post@sgsa.komsanet.de)  
Internet: [www.komsanet.de](http://www.komsanet.de)

Bank: Stadtparkasse Magdeburg  
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: **Frau Laumann**  
Durchwahl: 0391 5924-342

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
41-00-00 lau-wei

Datum  
03.02.2011

## **MPLC-Filmlizenzierung GmbH – Urheberrechtsansprüche -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die MPLC Filmlizenzierung GmbH hat einer Vielzahl von Schulen in Sachsen-Anhalt einen Lizenzvertrag für die Vorführung urheberrechtlich geschützter Filmwerke angeboten und auf den notwendigen Abschluss hingewiesen.

Die MPLC Filmlizenzierung GmbH geht davon aus, dass im Schulalltag Nutzungen in der Zeit vor den Schulferien, zur Überbrückung von Freistunden und bei speziellen Filmveranstaltungen oder ähnlichen zweckgebundenen Veranstaltungen im Zusammenhang mit Bildungsangeboten Filmwerke genutzt werden, die weit über den Privatgebrauch hinausreichen.

Neben dieser Annahme geht die MPLC GmbH offensichtlich davon aus, dass die Schulen diese Verträge eigenverantwortlich prüfen und abschließen können. Der eigentliche Ansprechpartner für die MPLC GmbH wäre entweder das Kultusministerium oder die örtlichen Schulträger.

Wir haben die Lizenzangebote der MPLC Filmlizenzierung GmbH zum Anlass genommen, um den Sachverhalt mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) zu erörtern. Eine erste Prüfung der Rechtslage hat ergeben, dass es keine Veranlassung zum Abschluss einer entsprechenden Lizenzvereinbarung gibt. Nach unserer Rechtsansicht ist die Vorführung von Filmen in Schulen in aller Regel nicht öffentlich. In dem Fall kommt eine Urheberrechtsverletzung bereits grundsätzlich nicht in Betracht.

§ 15 Abs. 3 UrhG definiert, wann eine Wiedergabe öffentlich ist. Dies ist demnach nicht der Fall, wenn die Personen, denen ein Werk zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden sind.

Im Rahmen eines Klassenverbandes, eines Schulkurses oder einer Schul-AG dürfte zwischen den Schülerinnen und Schülern untereinander sowie dem Verhältnis zur Lehrkraft eine derartige persönliche Beziehung anzunehmen sein. Dies ergibt sich aus dem engen Kontext eines Klassenverbandes sowie der intensiven LehrerIn-SchülerInnen Beziehung im erzieherischen Kontext.

Soweit im Einzelfall ein öffentlicher Charakter einer Filmvorführung angenommen oder sogar das Näheverhältnis innerhalb einer Schulklasse grundsätzlich in Abrede gestellt würde, dürfte eine Filmvorführung im schulischen Rahmen regelmäßig auch ohne Lizenzierung oder Entgeltverpflichtung zu Gunsten der Rechteinhaber zulässig sein.

§ 52 Abs. 1 S. 3 UrhG bestimmt insoweit, dass für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind, keine Vergütungspflicht für die Rechteinhaber besteht.

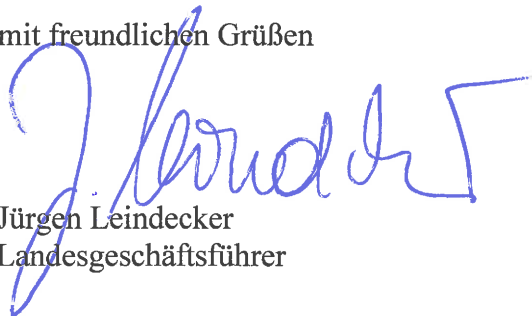
Erst sofern kein Bezug zum Bildungsauftrag der Schulen in sozialer oder erzieherischer Hinsicht mehr besteht oder sich die Veranstaltung an einen unbestimmten TeilnehmerInnenkreis richtet, dürfte eine Entgeltpflicht anzunehmen sein.

Die MPLC-Initiative beschäftigt auch die Kultusminister der Länder und wird dort geprüft werden.

Wir werden über die weitere Entwicklung berichten.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker  
Landesgeschäftsführer